

## § 1 Auftragsgegenstand und Auftragserteilung

- 1.1 Der Auftrag kann sich auf die Verwendung von neuen Originalteilen, Tauschteilen und gebrauchten Teilen beziehen. Es werden neue Originalteile verwendet, sofern im Auftrag nichts Abweichendes vereinbart ist.
- 1.2 Der Auftrag bezieht sich nur auf die darin genannten, zu erbringenden Leistungen.
- 1.3 Der Auftraggeber erhält eine Kopie des Auftrags.

## § 2 Kostenvoranschlag, Preisangaben im Auftragschein

- 2.1 Wünscht der Auftraggeber einen schriftlichen Kostenvoranschlag, sind in diesem die Arbeiten und Ersatzteile jeweils im einzelnen aufzuführen und mit dem jeweiligen Preis zu versehen.
- 2.2 Die im Kostenvoranschlag angegebenen Reparaturkosten können ohne die Genehmigung des Auftraggebers um 15 % überschritten werden, wenn die technische Notwendigkeit hierzu nachweisbar vorliegt.

## § 3 Vorzeitige Beendigung des Auftragsverhältnisses

- 3.1 Der Auftraggeber ist bis zum Abschluß der Reparaturarbeiten jederzeit zur Kündigung des Vertrages berechtigt.
- 3.2 Im Fall der Kündigung vor Fertigstellung kann der Auftragnehmer eine Kostenpauschale von € 15,- verlangen; bei einer Verschrottung wird zusätzlich eine Entsorgungsgebühr von pauschal € 6,- berechnet. Der Nachweis des Anfalls geringerer Kosten steht dem Auftraggeber zu. Verpackungs- und Rückversandkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Im übrigen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

## § 4 Sachmangel

- 4.1 Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängel verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Auftragsgegenstandes. Nimmt der Auftraggeber den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Sachmängelansprüche nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält.
- 4.2 Ist Gegenstand des Auftrags die Lieferung herzustellender beweglicher Sachen und ist der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluß des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, verjähren Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln in einem Jahr ab Ablieferung. Für andere Auftraggeber (Verbraucher) gelten in diesem Fall die gesetzlichen Bestimmungen.
- 4.3 Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.

## § 5 Haftung

- 5.1 Hat der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen oder nach Maßgabe dieser Bedingungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Auftragnehmer beschränkt:  
Die Haftung besteht nur bei Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten und ist auf den bei Vertragsabschluß vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Soweit der Schaden durch eine vom Auftraggeber für den betreffenden Schadensfall abgeschlossenen Versicherung (ausgenommen Sum-

menversicherung) gedeckt ist, haftet der Auftragnehmer nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Auftraggebers, z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung.

- 5.2 Unabhängig von einem Verschulden des Auftragnehmers bleibt eine etwaige Haftung des Auftragnehmers bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
- 5.3 Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Auftragnehmers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

## § 6 Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderung ist ausschließlicher Gerichtsstand Stuttgart. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.